

AUFSICHTSKOMMISSION
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS
VON WASHINGTON

BERN den, 3. September 1952.
Thunstrasse 50

DER PRÄSIDENT

W.40.1.- AZ



Herr Minister,

Im Anschluss an mein Schreiben vom 12. Mai 1952 erlaube ich mir, Sie nachstehend über die letzte Phase der Verhandlungen über die Ablösung des Abkommens von Washington und die Regelung der schweizerischen Staatsforderungen gegen das Deutsche Reich zu orientieren.

Das auf dem sogenannten Ablösungsplan beruhende Vertragswerk konnte bekanntlich anfangs Mai nicht bereinigt werden, weil die drei alliierten Regierungen unter Führung der Amerikaner darauf bestanden, dass in den schweizerisch-alliierten Vertrag auch eine Bestimmung über die Aufhebung der Artikel IV (schweizerische Guthaben in USA) und VI (Schiedsgericht) des Abkommens von Washington aufgenommen werde. Dieses Begehren musste schweizerischerseits abgewiesen werden, was am 7. Mai 1952 zur Unterbrechung der Verhandlungen führte. Angeblich sollen in der Folge die Engländer und Franzosen bei den Amerikanern vorstellig geworden sein, um zu verhindern, dass die Verwirklichung des Ablösungsplanes an der amerikanischen Stellungnahme zur Frage der Artikel IV und VI scheitere. Die Amerikaner liessen sich indessen Zeit, denn erst am 8. August wurden der schweizerischen Delegation neue alliierte Vorschläge unterbreitet. Diese betrafen nicht nur das schweizerisch-alliierte Abkommen, sondern auch nochmalige Abänderungen im schweizerisch-deutschen Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz.

Nach Prüfung dieser alliierten Vorschläge begab sich die schweizerische Delegation nach London, wo die Verhandlungen mit den Alliierten am 18. August begannen. Parallel zu diesen

An die Schweizerische Gesandtschaft,

L o n d o n,

P a r i s,

W a s h i n g t o n.



Verhandlungen in London fanden am 18. August in Bern Besprechungen mit dem deutschen Vertreter Abs über die schweizerischen Staatsforderungen gegen das ehemalige deutsche Reich statt. Es handelte sich dabei darum, die bisherige schweizerisch-deutsche Verständigung, (vom 8. Mai 1952), die nur die sogenannte Clearingmilliarde umfasste, durch Einschluss sämtlicher Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich auszuweiten. Eine Einigung hierüber konnte schon sehr bald gefunden werden, womit es möglich war, den neuen Text des schweizerisch-deutschen Abkommens über die schweizerischen Staatsforderungen gegen das ehemalige Deutsche Reich den Alliierten bereits anlässlich der Londoner Verhandlungen zur Kenntnis zu bringen. Obwohl diese Letzteren zuerst nur sehr mühsam vorwärts kamen, gelang schliesslich doch eine Einigung auf der ganzen Linie. Am 22. August wurden das schweizerisch-alliierte Abkommen mit dazugehörigen Briefwechseln paraphiert und gleichzeitig die Texte der beiden schweizerisch-deutschen Abkommen (über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und über die schweizerischen Staatsforderungen gegen das Deutsche Reich) soweit bereinigt, dass die alliierten Einwände gegen diese Abkommen als beseitigt betrachtet werden konnten.

Die schweizerische Delegation begab sich hierauf nach Bonn, wo am 25. August die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland fortgeführt wurden. Dabei stimmten die Deutschen den in Bern und London gefundenen Lösungen zu und, nachdem deutscherseits die nötige Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission eingeholt worden war, konnten am 26. August beide schweizerisch-deutschen Abkommen unterzeichnet werden.

Die Unterzeichnung des schweizerisch-alliierten Abkommens fand zwei Tage später in Bern statt. Sie verlief bis auf eine kleine Unebenheit harmonisch. Unter den mir übergebenen Briefen der drei alliierten Delegationschefs befand sich nämlich einer, der in den vorgängigen Verhandlungen nicht besprochen worden war. In diesem Brief erklärten die Alliierten, dass sie dem Artikel 20 des schweizerisch-deutschen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz eine bestimmte Auslegung geben. Diese Auslegung könnte die Frage der Sequesterkonflikte zu Ungunsten der Schweiz präjudizieren und ist deshalb schweizerischerseits stets abgelehnt worden. Ich wies deshalb das alliierte Vorgehen energisch zurück und erklärte - was ich nachher auch schriftlich bestätigte - dass dieser alliierte Brief keinerlei rechtliche Bedeutung haben könne.

Schon am 29. August konnte der Bundesrat die Botschaft an die Bundesversammlung über die beiden Abkommen betreffend die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz genehmigen. Es

- 3 -

kann daher damit gerechnet werden, dass die eidgenössischen Räte die beiden Abkommen noch in der Septembersession genehmigen. Deren Inkrafttreten wird somit vor allem davon abhängen, wie bald das deutsche Parlament die beiden schweizerisch-deutschen Abkommen - die gleichzeitig mit dem schweizerisch-alliierten Abkommen in Kraft treten sollen - genehmigt.

Zum Inhalt der beiden Abkommen betreffend die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ist vor allem zu bemerken, dass die Amerikaner auf eine Verknüpfung mit der Frage der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten und der Schiedsgerichtsbarkeit verzichtet haben. Die Artikel IV und VI des Abkommens von Washington werden also nach wie vor in Kraft bleiben. Eine Annäherung der Standpunkte kam auf diesem Gebiete nicht zustande. Die Parteien halten deshalb in einem Briefwechsel ausdrücklich fest, dass die Meinungsverschiedenheiten fortbestehen. Sodann ist neu, dass die Alliierten der Schweiz nur hinsichtlich derjenigen Vermögenswerte Entlastung erteilen, die Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland gehören. Das Abkommen lässt also das Schicksal der Vermögenswerte von Bewohnern der Saar und von Bewohnern Ostdeutschlands offen. Hinsichtlich der Saar einigte man sich allerdings in einem Briefwechsel auf Freigabe der entsprechenden Vermögen. Dagegen gelang es nicht, sich auch über einen Briefwechsel über die Vermögenswerte von Bewohnern Ostdeutschlands zu einigen. Diese Vermögenswerte - im Gesamtbetrage von 27 Millionen Schweizerfranken - müssen also bis auf weiteres gesperrt bleiben.

In der Beilage sende ich Ihnen zu Ihrer Orientierung die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung mit den Abkommenstexten im Anhang, sowie den vertraulichen Briefwechsel zum schweizerisch-alliierten Abkommen, beides sowohl in französischer wie in deutscher Sprache.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Beilagen erwähnt.

